



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2024/25

23.01.2025

11. Stück

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2025/26

gemäß § 52e Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) 2005 idgF

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2025/26



Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem elektronischen Zulassungstest (Modul B). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung nachzuweisen (spezifischer Teil: Modul C+).

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost² angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2025/26 im Entwicklungsverbund Süd-Ost zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen werden wollen und die Pädagogische Hochschule Steiermark als zulassende Institution wählen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung beantragen.
 2. Studierende, die am 1. Mai 2025 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institution zugelassen sind.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum), Private Pädagogische Hochschule Burgenland (PPH Burgenland), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

² Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen waren.
 4. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.
 5. Studierende, die zu einem Erweiterungsstudium gem. § 38c HG zugelassen werden wollen oder bereits zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen sind und ein oder beide Unterrichtsfächer bzw. die Spezialisierung oder die Institution der Zulassung wechseln.
- (3) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 5 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, sportliche oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.
 - (4) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 5 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das gem. § 54e Abs. 8 UG iVm § 50 Abs. 6 HG eine den Kapazitäten entsprechende Höchstzahl von Studienanfänger*innen festgelegt wurde, müssen nach Maßgabe einer Verordnung der Rektorate zusätzlich ein Reihungsverfahren absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen, künstlerischen oder sportlichen Eignung für bestimmte Unterrichtsfächer (Modul C+) festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung, einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Die Studienwerber*innen können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren. Es ist nicht möglich, Teile des Aufnahmeverfahrens zum Haupttermin und andere Teile zum Nebentermin abzulegen.
- (8) Das positiv absolvierte Aufnahmeverfahren ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2025/26 gültig.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber*innen ein persönliches Benutzer*innenkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzer*innenkontos muss von den Studienwerber*innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 3. März 2025 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzer*innenkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzer*innenkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzer*innenkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich. Eine neuerliche Registrierung ist innerhalb der Registrierungsfrist möglich.
- (7) Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 3. März 2025 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2025/26 nicht möglich.

- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem / der Studienwerber*in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die verbindliche Auswahl eines Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber*innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und Prüfungsort und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber*innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.
- (4) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Bestätigung der Studienwahl und im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2025/26 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2025 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt am 3. März 2025 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Studienwerber*innen, die ihren Prüfungstermin von Modul B zum Haupttermin 2025 nicht wahrnehmen, können nur dann an einem Nebentermin für das Studienjahr 2025/26 teilnehmen, wenn der Kostenbeitrag innerhalb der Registrierungsfrist für den Nebentermin neuerlich entrichtet wird. Für Studienwerber*innen, die aufgrund

nachweislicher Krankheit nicht zu Modul B zum Haupttermin antreten, entfällt der Kostenbeitrag für die Teilnahme an einem Nebentermin.

- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (7) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogischen Hochschule Steiermark findet von 26. bis 28. Mai 2025 statt. Für Studienwerber*innen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und für den Beruf der Pädagog*innen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice- und offenen Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (5) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Steiermark berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent*innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Reifeprüfungs- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihr persönliches Benutzer*innenkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2025/26 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2025/26 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber*innen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzer*innenkonto vornehmen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.
- (2) Mit der Bestätigung der Studienwahl ist das allgemeine Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung abgeschlossen. Die Antragstellung auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder an einer der anderen Institutionen im Entwicklungsverbund Süd-Ost innerhalb der geltenden Zulassungsfristen liegt in der Verantwortung der Studienwerber*innen.
- (3) Die Bestätigung über das bestandene allgemeine Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung gilt für die Zulassung im Wintersemester 2025/26 oder im Sommersemester 2026. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach neuerlicher positiver Absolvierung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (4) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Studienwerber*innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, sportliche und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen oder bei einem Reihungsverfahren keinen Studienplatz erhalten, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Zulassungsfrist (31. Oktober 2025 für das Wintersemester 2025/26 bzw. 31. März 2026 für das Sommersemester 2026) zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach oder in einer Spezialisierung an einer der im Entwicklungsverbund Süd-Ost vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.
- (6) Eine Absolvierung des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin ist für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung nicht möglich, da die Anmeldefrist zur künstlerischen Zulassungsprüfung dieser beiden Fächer bereits am 31. Juli 2025 endet.

§ 9 Modul C+: Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder sportlichen Eignung

- (1) Für Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach „Musikerziehung“ oder „Musikerziehung“ und „Instrumentalmusikerziehung“ im Entwicklungsverbund Süd-Ost anstreben, erfolgt die Überprüfung der künstlerischen Eignung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der künstlerischen Zulassungsprüfung ist das positive Absolvieren des allgemeinen Aufnahmeverfahrens und die fristgerechte Anmeldung für die künstlerische Zulassungsprüfung bis spätestens 31. Juli 2025 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz. Die Anmeldung erfolgt online, Anleitung und Zugang sind auf der Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zu finden.
- (3) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die sportliche Eignung durch Absolvierung einer Zulassungsprüfung vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen. Die Eignungsüberprüfung wird am Standort Graz (Universität Graz gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark) und am Standort Klagenfurt (Universität Klagenfurt gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Kärnten) durchgeführt.
- (4) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach „Technische und Textile Gestaltung“ anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Kenntnisse durch Absolvierung der gemeinsam von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark abgehaltenen Zulassungsprüfung vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (5) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach „Bildnerische Erziehung“ anstreben, haben zur Feststellung der künstlerischen Eignung die für das Studium erforderlichen Kenntnisse durch Absolvierung der gemeinsam von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark abgehaltenen Zulassungsprüfung vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl